

# Auszug aus dem Bundesbrief von 1291

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1964)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938456>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im Namen Gottes, Amen.

Es ist ehrbares Herkommen und dient dem gemeinsamen Wohl, dass Bünde und Abmachungen, die Ruhe und Frieden fördern, mit Brief und Siegel gefertigt werden.

Darum sei es jedermann kundgetan, dass die Männer des Landes Uri und die Talgemeinden von Schwyz sowie die Männer von Untervalden, des untern Tales, in Anbetracht der Gefahren (der Arglist) der Zeit und um sich und ihre Habe besser schützen und im alten Recht zu wahren, sich das Treuwort versprochen haben, einander mit Hilfe, Rat und Förderung, mit Leib und Gut, mit aller Kraft und vollem Einsatz beizustehen, innerhalb der Täler und ausserhalb, gegen alle und einzelne, die ihnen oder einem von ihnen Gewalt antun, Beleidigung zufügen oder gegen Leib und Gut böswillig vorgehen sollten.

Und es hat jede Talgemeinde der andern gelobt, ihr im Notfall gegen jeden böswilligen Angriff zu Hilfe zu kommen und angetane Unbill zu vergelten, auch auf eigene Kosten und Gefahr.

Und sie haben das geschworene mit erhobener Schwurhand und ohne Hintergedanken und haben so mit dieser gegenwärtigen Urkunde den alten eidlich bekräftigten Bund der Eidgenossen aus den drei Tälern erneuert.

Immerhin soll jeder Talbewohner, der einem Herrn dienstpflichtig ist, diesem nach seinem Stand untertan sein und dienen, wie es sich gebührt.

Wir haben aber auch durch gemeinsamen Beschluss und ebenso einhellig gelobt und verordnet, dass wir in unsern Tälern keinen Richter anerkennen oder auch nur aufnehmen wollen, dem dieses Amt um Geld oder Geldeswert übertragen worden oder der nicht unser Landsmann oder Talbewohner wäre.

Sollte unter den Bundesgenossen ein Streit entstehen, dann sollen die Erfahrensten unter ihnen zusammentreten und den Hader gerechterweise schlichten. Und welcher Teil den Schiedsspruch verschmäht, dem sollten die andern Eidgenossen entgentreten.

-----

Jedermann hat dem Richter seines Tales zu gehorchen, und andernfalls hat er selber den Richter im Tal anzugeben, dem er rechtmässig unterstellt ist. Wenn sich aber einer dem Urteil widersetzt und daraus einem Eidgenossen Schaden erwächst, so sind alle Verbündeten gehalten, den Widerspenstigen zur Genugtuung zu zwingen.

Wenn aber unter den einzelnen Bundesgenossen Krieg oder Zwistigkeit ausgebrochen wären und ein Teil des Streitenden weigert sich, den eidgenössischen Schiedsspruch anzuerkennen oder Genugtuung zu leisten, so ist es Pflicht der übrigen Verbündeten, den andern Teil zu schützen. Diese so geschriebenen und zum gemeinsamen Wohl verordneten Beschlüsse sollen, so Gott will, ewig dauern. Und zur Erhaltung dessen ist diese Bundesurkunde auf Verlangen der vorgenannten Talgemeinden abgefasst und mit den Siegeln der drei genannten Gemeinden und Täler gehörig versehen worden.

Also geschehen im Jahre des Herrn 1291 zu Anfang des Monats August.